




Bundeskanzleramt, 11012 Berlin



HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

MAIL   
poststelle@bk.bund.de

Berlin, 10. Januar 2022

BETREFF Anfrage nach dem  
Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

AZ 

BEZUG Ihre Anfrage vom 10. Januar 2022



ich habe Ihr E-Mail vom 10. Januar 2022 erhalten. Sie beantragen darin auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) Zugang zu folgenden amtlichen Informationen:

- 1) *Angabe dahingehend, ob, welche und zu welchem Zweck personen-*  
*datenverarbeitende Dienste von Organisationen mit Sitz abseits der EU/EWR*  
*durch das Bundeskanzleramt eingesetzt werden.*
  
- 2) *Angabe dahingehend, ob, welche und zu welchem Zweck personen-*  
*datenverarbeitende Dienste von Organisationen mit Sitz innerhalb der*  
*EU/EWR, jedoch mit Sub-Auftragnehmern abseits der EU/EWR, durch das*  
*Bundeskanzleramt eingesetzt werden.*
  
- 3) *Je einzelner dieser Dienste mit den vorgenannten Drittlandsbezügen:*

Hinweis:

Bei der Bearbeitung Ihres Anliegens wurden bzw. werden von Ihnen personenbezogene Daten verarbeitet. Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, ist abhängig von Ihrem Anliegen und den konkreten Umständen. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Betroffenenrechte finden Sie in den Datenschutzhinweisen auf der Internetseite des Bundeskanzleramtes unter [www.bundesregierung.de/bundeskanzleramt-DSH](http://www.bundesregierung.de/bundeskanzleramt-DSH).

a) Ich bitte um eine Angabe dahingehend, ob und welche Übermittlungen nach Art. 44 ff. DSGVO durch die Nutzung dieser Dienste ausgelöst werden.

b) Ich bitte um sämtliche mit den Anbietern dieser Dienste diesbezüglich abgeschlossenen, datenschutzrechtlich notwendigen Verträge oder um eine Fehlanzeige, sollte es keine derartigen Verträge geben. Insbesondere namentlich: Vertrag zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO sowie Standarddatenschutzklauseln nach Art. 46 DSGVO.

c) Ich bitte um die Bereitstellung des nach Klausel 14 der aktuellen Standarddatenschutz-Klausel-Sets der EU-Kommission bzw. des nach Art. 46 Abs. 1 DSGVO i.V.m. den Grundsätzen aus EuGH-Urteil "Schrems II" notwendigen dokumentierten "Transfer Impact Assessment" bezüglich der mit der Nutzung solcher Dienste einhergehenden Datenübermittlungen.

Das Bundeskanzleramt bemüht sich, Ihre Anfrage schnellstmöglich zu beantworten. Grundsätzlich erfolgt dies entsprechend den gesetzlichen Vorgaben innerhalb eines Monats. Vereinzelt kann die Bearbeitung länger dauern, insbesondere wenn sehr umfangreiches Material gesichtet und geprüft werden muss.

Zudem weise ich darauf hin, dass je nach Arbeitsaufwand für die Bearbeitung Ihrer IFG-Anfrage Kosten entstehen können. Einzelheiten regelt hier die Informationsgebührenverordnung (IFGGebV), die Sie im Internet unter <http://bundesrecht.juris.de/ifggebv/index.html> einsehen können und nach der die Übersendung von Dokumenten keine gebührenfreie einfache Auskunft darstellt.

Mit freundlichen Grüßen

